hmtmh
Hochschule für Musik
Theater und Medien Hannover

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 01.09.2016 **Nr. 33/2016**

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Kinder- und Jugendchorleitung (KJC)

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grund § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384), ist die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kinder- und Jugendchorleitung am 27.04.2016 und am 06.07.2016 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen und am 08.07.2016 vom Präsidium genehmigt worden. Eine Ergänzung des § 29 fand im Oktober 2019 statt (Verfahrensablauf Nachteilsausgleich).

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Inhalt

Allgemeiner Teil

1. Allgemeines ... 4
§ 1 Geltungsbereich ... 4
§ 2 Zweck der Prüfung ... 4
§ 3 Zulassung zum Studium ... 4
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums ... 4
2. Studienorganisation ... 5
§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen und berufspraktischen Leistungen ... 5
§ 6 Zeugnisse und Bescheinigungen ... 5
§ 7 Lehrformen ... 6
§ 8 Studienleistungen ... 7
§ 9 Studiengangsprecherinnen und Studiengangssprecher ... 8
3. Prüfungsorganisation ... 8
§ 10 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung ... 8
§ 11 Prüfungsleistungen ... 8
§ 12 Prüfungsformen ... 9
§ 13 Prüfungsausschuss ... 11
§ 14 Ankündigung von Modulprüfungen ... 12
§ 15 Versäumnis, Rücktritt ... 12
§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß ... 13
§ 17 Wiederholung von Prüfungen ... 14
§ 18 Prüfungsprotokoll ... 14
§ 19 Prüfende und Beisitzende ... 14
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten ... 15
§ 21 Zusatzprüfungen ... 15
§ 22 Bewertung und Notenbildung ... 15
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen ... 16
4. Masterprüfung ... 17
§ 24 Masterarbeit ... 17
§ 25 Schriftliche Masterarbeiten ... 17
§ 26 Bewertung der Masterarbeit ... 18
§ 27 Wiederholung der Masterarbeit ... 18
5. Schlussvorschriften ... 18

§ 28 Verfahrensvorschriften 18
§ 29 Schutzbestimmungen 19

Studiengangspezifischer Teil

§ 30 Zweck der Masterprüfung 21
§ 31 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen 21
§ 32 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau 21
§ 33 Anmeldung zur Masterprüfung 21
§ 34 Masterprüfung 21
§ 35 Zulassung zur Masterprüfung 22
§ 36 Prüfende und Beisitzende der Masterprüfung 22
§ 37 Bildung der Abschlussnote 22
§ 38 Inkrafttreten und Übergangsregelung 22
Anlagen Kinder- und Jugendchorleitung M.Mus. 23
Anlage 1: Musterstudienplan 23
Anlage 2: Modulhandbuch 24
Modul 1 Chorleitung 24
Modul 2 Gesang 25
Modul 3 Kreative Aufführungspraxis 27
Modul 4 Masterarbeit 28
Modul 5 Pädagogik und Vermittlung 29

Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

[1]Diese Ordnung enthält im ersten Teil studiengangsübergreifende Regelungen zu Studienorganisation, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren der Masterstudiengänge der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. [2]Sie regelt im zweiten Teil Ziele, Inhalte und Aufbau sowie die studiengangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren des Masterstudiengangs Kinder- und Jugendchorleitung.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) [1]Die Masterstudiengänge der HMTMH werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. [2]Die Masterprüfung bildet einen weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) [1]Die Masterprüfung setzt sich aus den für das Studium vorgeschriebenen Modulprüfungen zusammen. [2]Durch die einzelnen Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der in § 31 definierten Studienziele erreicht worden sind.

(3) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die HMTMH den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)" oder „Master of Music (M.Mus.)" je nach gewähltem Studiengang.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassungsordnungen der einzelnen Studiengänge in der jeweils geltenden Fassung regeln die Zulassung zum Studium.

(2) Zugangsvoraussetzungen für das Masterstudium sind ein fachlich einschlägiger, grundständiger Studienabschluss sowie in künstlerischen Studiengängen (M.Mus.) der Nachweis einer besonderen künstlerischen Eignung nach § 18 Abs. 8 NHG.

(3) [1]Die Zulassung erfolgt zum Wintersemester. [2]In den Masterstudiengängen Medienmanagement M.A. und Medien und Musik M.A. kann die Zulassung zu Winter- und Sommersemester erfolgen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) [1]Die Regelstudienzeit in Masterstudiengängen beträgt einschließlich der Masterabschlussprüfung zwei Jahre (4 Semester).

(2) Der Zeitaufwand für das Präsenz- und Selbststudium in Masterstudiengängen beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte bzw. LP) zu je 30 Arbeitsstunden.

(3) [1]Das Studium gliedert sich in Module. [2]Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium sowie Prüfungen und Studienleistungen zusammensetzen. [3]Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind dem Studienaufwand entsprechende Leistungspunkte zugeordnet.

(4) [1]Ein Modul ist nach Erwerb aller genannten Leistungspunkte bestanden. [2]Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und/oder die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden. [3]Die Modulnote wird gemäß §

22 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen als arithmetisches Mittel gebildet.

(5) Das Studium kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(6) Der Studienplan, die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studentin/der Student die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen kann.

2. Studienorganisation

§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen und berufspraktischen Leistungen

(1) [1]Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden beim Wechsel von anderen Studiengängen im In- und Ausland sowie nach Auslandssemestern auf Antrag angerechnet, soweit sie vergleichbar sind. [2]Dies ist dann der Fall, wenn die erworbenen Kompetenzen in Umfang und Anforderungen denjenigen des gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. [3]Dabei ist kein schematischer Vergleich der Lehrinhalte, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung der anzurechnenden Module vorzunehmen. [4]Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover darf eine Anerkennung nur verweigern, wenn sie erhebliche Unterschiede in den Kompetenzen nachweisen kann.

(2) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ausländischer Hochschulen beachtet die Hochschule für Musik, Theater und Medien nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere die „Lissabon-Konvention" über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II, S. 712) sowie die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz beschlossenen Äquivalenzvereinbarungen (www.anabin.de).

(3) [1]Die Anrechnung erfolgt modulbezogen. [2]Noten angerechneter Leistungen werden übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, wenn die Notensysteme vergleichbar sind. [3]Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, werden die besuchten Lehrveranstaltungen als „bestanden" gewertet; eine Berücksichtigung bei der Gesamtnote erfolgt in diesem Fall nicht. [4]Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung von Noten zulässig.

(4) [1]Notensysteme sind vergleichbar wenn eine Äquivalenz zwischen den einzelnen Notenstufen besteht. [2]Trifft dies nicht zu, gelten sie als nicht vergleichbar.

(5) [1]Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheiden die Prüfungsausschüsse der jeweiligen Studiengänge. [2]Entsprechende Anträge sind zusammen mit den erforderlichen Unterlagen innerhalb der ersten drei Monate nach Semesterbeginn vorzulegen.

(6) Im Masterstudium können maximal 60 Leistungspunkte angerechnet werden.

§ 6 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über den Abschluss des Studiums wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis weist aus:

1. die Module inklusive der absolvierten Lehrveranstaltungen;

2. den Titel der Masterarbeit/ ggf. des Masterkonzerts
3. die Prüfungsergebnisse und die damit vergebenen Leistungspunkte;
4. die Gesamtnote;
5. und die Summe der erworbenen Leistungspunkte.

(2) [1]Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module einschließlich der Masterarbeit beigefügt (Transcript of Records). [2]Das Transcript of Records beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungen. [3]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen.

(3) [1]Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. [2]Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt. [3]Das Diploma Supplement dient nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses. [4]Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Siegel der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

(4) [1]Gliedert sich der absolvierte Studiengang in alternative Studienrichtungen oder Schwerpunkte, so wird der Name des Studiengangs auf Urkunde und Zeugnis durch einen entsprechenden Zusatz ergänzt. [2]Ermöglicht er eine Zusatzqualifikation, wird diese in Urkunde und Zeugnis ausgewiesen.

(5) Zeugnisse, Urkunden, Diploma Supplement und Transcript of Records werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 7 Lehrformen

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Modulen durch die nachstehenden und gegebenenfalls weiteren Lehrformen:

1. Exkursion (Exk): Abs. 2
2. Künstlerischer Einzelunterricht (E): Abs. 3
3. Künstlerischer Gruppenunterricht (G): Abs. 4
4. Kolloquium (KQ): Abs. 5
5. Projekt (P): Abs. 6
6. Seminar (S): Abs. 7
7. Tutorium (T): Abs. 8
8. Vorlesung (V): Abs. 9
9. Übung (Ü): Abs. 10

(2) Exkursion (Exk): [1]Eine Exkursion ist die Durchführung einer Lehrveranstaltung an einem anderen Ort als der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. [2]Bei einer Studienfahrt zu oder der Besichtigung von für den jeweiligen Studiengang relevanten Einrichtungen wird Lehrstoff praxisnah vermittelt.

(3) [1]Der künstlerische Einzelunterricht (E) dient der Aneignung und Fortentwicklung künstlerischer Fertigkeiten auf Grundlage eines individuellen, die gesamte Persönlichkeit fordernden künstlerischen Entwicklungsprozesses. [2]Die Lehrkraft im künstlerischen Einzelunterricht wird den Studierenden zum Beginn des Studiums von der Hochschule zugeteilt, wobei Lehrkraftwünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden. [3]Ein Wechsel der Lehrkraft ist in der Regel erst nach dem zweiten Semester möglich. [4]Die Studierenden haben nur in dem vom Studienplan ausgewiesenen Umfang Anspruch auf Einzelunterricht

entsprechend ihrer Semestereinstufung. [5]Nimmt eine Studierende bzw. ein Studierender den für ein Semester angetretenen Einzelunterricht ohne triftigen Grund nicht mehr oder nur noch unvollständig war, verfällt der Anspruch auf die nicht wahrgenommenen Unterrichtsstunden.

(4) Der künstlerische Gruppenunterricht (G) dient der intensiven Betreuung und Begleitung grundlegender oder weiterführender künstlerischer Fertigkeiten im Rahmen einer Gruppe.

(5) Das Kolloquium (KQ) dient in der Regel als begleitende Lehrveranstaltung der analytischen oder wissenschaftlichen Reflexion und Diskussion von, in einer Prüfung, in einem Projekt oder Ähnlichem, selbst entwickelten Fragestellungen oder aufgeworfenen Problemen.

(6) Ein Projekt (P) zeichnet sich durch einen verhältnismäßig hohen Selbststudienanteil aus, der in besonderem Maße selbständiges Arbeiten an umfassenderen Themenstellungen, oft auch fächerübergreifend oder in Zusammenarbeit mit anderen Studierenden, ermöglicht.

(7) [1]Seminare (S) sind Lehrveranstaltungen, in denen in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, Präsentationen, mündlichen Beiträgen, Diskussionen etc. unter Anleitung der Lehrkraft die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit oder für die künstlerische Praxis notwendiges Wissen und analytische Reflexionsfähigkeit vermittelt und gefördert werden. [2]Dabei dienen Seminare in der Regel der exemplarischen Einarbeitung in Theorien, Methoden und Systematik eines Fachgebiets anhand überschaubarer Themenbereiche sowie dem Erlernen und Verfeinern von Vortrags- und Arbeitstechniken.

(8) [1]Ein Tutorium (T) ist eine Übung, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten beispielsweise einer Vorlesung dient. [2]Das Tutorium kann von fortgeschrittenen Studierenden betreut werden.

(9) [1]Vorlesungen (V) vermitteln den Stoff in Vortragsform, wobei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit zu einer aktiven Beteiligung zu geben ist. [2]Die Vorlesung dient in der Regel der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines breiten oder spezifischen Wissensgebiets.

(10) Übungen (Ü) sind Lehrveranstaltungen, die vornehmlich dem Erwerb methodischer oder praktischer Fertigkeiten dienen.

§ 8 Studienleistungen

(1) [1]Studienleistungen sind Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. [2]Sie können in den in § 12 genannten Prüfungsformen erbracht werden und dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäß geführten Studiums, der laufenden Leistungskontrolle und sind Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulprüfungen.

(2) [1]Die Studienleistung „Regelmäßige Teilnahme“ beinhaltet die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. [2]Sie erfordert, dass die Studierenden in der Regel mindestens zu zwei Dritteln des zeitlichen Umfangs jeder der betreffenden Lehrveranstaltungen pro Semester anwesend sind. [3]Die „Regelmäßige Teilnahme“ ist gem. § 7 Abs. 4 NHG nur als Studienleistung vorgesehen, wenn diese erforderlich ist, um das Ziel einer Lehrveranstaltung zu erreichen.

(3) [1]Die zu erbringenden Studienleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. [2]Sie können aus mehreren Teilen bestehen.

(4) [1]Studienleistungen werden für jedes Semester auf einem besonderen Formular bescheinigt. [2]Die Bescheinigungen sind nach Erbringen der Studienleistung im zuständigen Prü-

fungsamt abzugeben. [3]Auf Antrag (z.B. im Falle eines Studienortwechsels) können vom Prüfungsausschuss im Rahmen einer Einzelfallprüfung bis dahin erbrachte Studienleistungen auch ohne Abschluss des Moduls oder Teilmoduls bescheinigt werden.

(5) Die allgemeinen Regelungen zu Prüfungen in § 11 gelten analog.

§ 9 Studiengangsprecherinnen und Studiengangssprecher

(1) [1]Für die an der Hochschule angebotenen Studiengänge werden nach § 9 der Grundordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover Studiengangsprecher und Studiengangssprecherinnen bestimmt. [2]Sie fördern die Bereitstellung und Abstimmung des Lehrangebots, helfen bei der Studienberatung und unterstützen die Studiendekaninnen und Studiendekane und Studienkommissionen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben nach § 45 NHG.

(2) Die einzelnen Studiengangsprecher und Studiengangssprecherinnen können mehrere Studiengänge vertreten und gleichzeitig Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r von Prüfungsausschüssen sein.

3. Prüfungsorganisation

§ 10 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung

(1) Für jede Modulprüfung bzw. Teilprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(2) [1]Der Anmeldezeitraum für Prüfungen im Wintersemester ist der 1. bis 15. November, für Prüfungen im Sommersemester der 01. bis 15. Mai eines Jahres. [2]Es werden Vordrucke des Prüfungsamts verwendet. [3]Die Prüfungsanmeldung kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin rückgängig gemacht werden.

(3) [1]Die Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung werden in den Modulbeschreibungen geregelt. [2]Die Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung zur Modulprüfung sind ohne Aufforderung nach Maßgabe des zuständigen Prüfungsamtes, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Prüfungstermin vorzulegen. [3]Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zu einem Modul ohne Verschulden der/des Studierenden nicht erfüllt, so kann die Studiengangsprecherin/der Studiengangsprecher auf Antrag die Zulassung zu diesem Modul mit der Bedingung zulassen, dass die fehlenden Voraussetzungen zum nächstmöglichen, vom Prüfungsausschuss festgesetzten, Zeitpunkt nachgeholt werden.

§ 11 Prüfungsleistungen

(1) [1]Prüfungsleistungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können. [2]Die einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch geregelt.

(2) Prüfungsleistungen können von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam erbracht werden (Gruppenarbeiten), sofern der jeweilige Beitrag erkennbar ist, objektiv abgegrenzt und eigenständig bewertet werden kann. [2]Bei schriftlichen Gruppenarbeiten muss jeder Prüfling ein Exemplar der Prüfungsleistung vorlegen.

(3) Sind in den Modulbeschreibungen alternative Prüfungsformen vorgesehen, legt die Prüferin/der Prüfer die Prüfungsform bis spätestens zur dritten Sitzung der Lehrveranstaltung

des Semesters fest und gibt diese Entscheidung den Kandidatinnen und Kandidaten bekannt.

(4) Angaben zu Art, Form, Umfang, Dauer bzw. Bearbeitungszeit der Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

(5) [1]Selbständig zu verfassende schriftliche oder in Form anderer Medien dokumentierte Prüfungsleistungen müssen, soweit in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch nichts anderes geregelt ist, spätestens vor Ablauf des letzten Modulsemesters eingereicht werden. [2]Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung haben in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabetermin zu erfolgen.

(6) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungsteilen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind (Plagiatsregelung siehe § 12, Abs. 1, Satz 5).

(7) [1]Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit (MA) (§ 24) bzw. die Masterabschlussprüfung und Leistungen, wie etwa:

1. Hausarbeit (HA): § 12 Abs. 1
2. Klausur (K): § 12 Abs. 2
3. Mündliche Prüfung (M): § 12 Abs. 3
4. Musikpraktische Prüfung (MP): § 12 Abs. 4
5. Referat (R): § 12 Abs. 5
6. Präsentation/Präsentation mit Ausarbeitung (Prä/PräB): § 12 Abs. 6
7. Dokumentation (Dok): § 12 Abs. 7
8. Lehrprobe (Lehr): § 12 Abs. 8
9. Praktikumsbericht (PrakB): § 12 Abs. 9
10. Projekt/Projektbericht (PB): § 12 Abs. 10

[2]Davon abweichende Prüfungsformen finden sich in den Modulbeschreibungen des jeweiligen Studiengangs.

§ 12 Prüfungsformen

(1) [1]Eine Hausarbeit (HA) ist eine im Rahmen einer Lehrveranstaltung selbstständig erstellte schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. [2]Hausarbeiten als Prüfungen sollten den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen.

a) [3]Sie muss maschinell geschrieben, geheftet und durchgehend paginiert sein.

b) [4]Das Deckblatt enthält in dieser Reihenfolge:

- die Aufschrift „Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover";
- die Aufschrift „Hausarbeit im Rahmen des Moduls <Name des Moduls> im Studiengang <Name des Studiengangs>";
- den Titel der Arbeit;
- den Namen der Erstprüferin / des Erstprüfers sowie ggf. der Zweitgutachterin /. des Zweitgutachters oder der bzw. des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission,
- die Aufschrift „vorgelegt von",

- Vorname und Name, Adresse und Matrikelnummer des Prüflings,
- die Aufschrift „Hannover, den <Datum der Abgabe>".

c) [5]Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Erklärung „Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und alle sinngemäß oder wortwörtlich aus anderen Quellen übernommenen Stellen kenntlich gemacht habe, und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. [6]Mir ist bekannt, dass die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen ein Plagiat konstituiert. [7]Mir ist außerdem bekannt, dass die auszugsweise oder gänzliche Aneignung fremder Arbeiten zur Erschleichung eines Leistungsnachweises studien- oder zivilrechtliche Konsequenzen haben kann" (Plagiatsregelung).

(2) [1]Eine Klausur (K) ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. [2]In ihr sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht Wissen, Methoden und Termini darstellen, Probleme analysieren und Wege zu einer Lösung finden können. [3]Klausuren können in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. [4]Die Entscheidung darüber trifft die Lehrkraft.

(3) [1]In einer mündlichen Prüfung (M) sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in der Lage sind, Aufgabenstellungen in einer mündlichen Prüfungssituation zu lösen. [2]Sie findet nichtöffentlich vor zwei Prüfenden oder einer Prüferin/einem Prüfer und einer/einem sachkundigen Beisitzenden statt. [3]Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [4]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. [5]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. [6]Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(4) [1]Eine Musikpraktische Prüfung (MP) findet vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden sowie einer/ einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. [2]Abs. 3 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. [3]Zur Prüfungsform zählen z.B. die „szenische Darstellung in der Aufführung der Opernproduktion“, das Vorspiel im instrumentalen/vokalen Haupt- oder Nebenfach, ein Vortragen von Dialogen/Monologen/Liedern oder ein Konzert.

(5) Ein Referat (R) umfasst eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag und in der anschließenden Diskussion.

(6) Eine Dokumentation (Dok) soll Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse von Projekten schriftlich darstellen und reflektieren.

(7) [1]Eine Präsentation (Prä) umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit allgemeiner medialer Unterstützung und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. [2]Sieht die Modulbeschreibung eine Präsentation mit Ausarbeitung (PräA) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

(8) Eine Lehrprobe (Lehr) ist die Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde. Die Dauer der Lehrprobe ergibt sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(9) [1]Der Praktikumsbericht (PrakB) resümiert und reflektiert die im Praktikum gewonnen Erfahrungen.

(10) [1]In einem Projekt übernehmen die Studierenden unter Anleitung einer Lehrperson die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Projektes und dokumentieren es.

§ 13 Prüfungsausschuss

(1) [1]Jedem Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zugeordnet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich ist.

(2) [1]Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie ggf. ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der Studiengangsprechinnen und -sprecher vom Senat benannt. [2]Der Prüfungsausschuss besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, mindestens aber aus fünf Mitgliedern. [3]Die Mehrheit der Mitglieder muss der Gruppe der Hochschullehrenden, mindestens je ein Mitglied der Gruppe der künstlerischen und wissenschaftlichen MitarbeiterInnen sowie der Gruppe der Studierenden angehören.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrenden eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. [2]Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. [3]Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. [4]Die Wiederwahl ist möglich. [5]Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die nachfolgenden Mitglieder benannt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss tagt in der Regel mindestens einmal während der Vorlesungszeit des Semesters. [2]Die Studiendekanin/der Studiendekan der Studienkommission, welcher der Studiengang zugeordnet ist, kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss

a. ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich;
b. kontrolliert und genehmigt die Prüfungspläne;
c. entscheidet über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen;
d. gibt zusammen mit der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung, den Studienplänen der jeweiligen Studiengänge und/oder dem Modulhandbuch; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist für die Studierenden Berufungsinstanz in allen prüfungsrelevanten Belangen.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. [2]Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. [3]Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) [1]Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. [2]Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. [3]In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(9) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [3]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder einschließlich der bzw. des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters. [2]Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrenden muss gegeben sein. [3]Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. [4]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. [5]Das studentische Mitglied hat kein Stimmrecht bei Fragen, welche die Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen betreffen. [6]Bei Eilanträgen entscheidet die/der Vorsitzende.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(12) [1]Alle zur selbstständigen Lehre in dem betreffenden Prüfungsfach befugten Personen der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. [2]Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(13) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen (Außergewöhnliche Belastung).

§ 14 Ankündigung von Modulprüfungen

(1) Die Bekanntgabe der Zeiträume der Modulprüfungen erfolgt bis spätestens zur dritten Lehrveranstaltung des Semesters durch die Lehrkraft.

(2) Die Prüfungen finden in der Regel während der letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters statt (Prüfungszeit).

(3) Bei künstlerisch-praktischen und bei mündlichen Prüfungen sowie bei Präsentationen ist das Ergebnis den Geprüften im Anschluss an die Prüfungen durch die Prüfenden bekanntzugeben.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis);
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt (Rücktritt);
- einen festgesetzten Abgabetermin nicht einhält;
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt;
- den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht stellt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(3) [1]Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. [2]Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. [3]Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet. [4]Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung allein sind keine triftigen Gründe.

(4) [1]Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches Attest vorzulegen. [2]Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen.

(5) [1]In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. [2]Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(6) [1]Die/Der Studierende kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. [2]Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig. [3]Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)" bewertet (Täuschung). [2]Dasselbe gilt, wenn bei einer Prüfungsleistung getäuscht wurde und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) [1]Die/der Studierende, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)" bewertet. [2]In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierende/n von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(3) Eine Studentin/ein Student, die/der sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat (Ordnungsverstoß), kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

(4) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung behoben. [2]Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) [1]Eine Täuschung liegt ebenfalls bei einem Plagiat vor. [2]Ein Plagiat ist die nicht belegte Verwendung der geistigen Arbeit anderer, insbesondere die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen aus anderen Werken. [3]Unzulässig ist die erneute Abgabe eigener oder fremder Texte sowie von Arbeiten, die nur geringfügig modifiziert wurden.

(6) [1]Die/Der Geprüfte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 3 und 4 verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. [2]Belastende Entscheidungen sind der/dem Geprüften unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

(1) [1]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. [2]Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss dabei jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholt werden. [3]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 12 wiederholt werden. [4]Nicht bestandene Prüfungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.

(2) [1]Wiederholungsprüfungen sind in der Regel vor Ablauf der zweiten Vorlesungswoche des darauffolgenden Semesters abzulegen. [2]Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, abgelegt werden. [3]Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Termin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg der/des Studierenden zu überprüfen. [4]Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. [5]Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist unzulässig.

§ 18 Prüfungsprotokoll

(1) [1]Über die Prüfung ist von der/dem einzelnen Prüfenden oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der/dem Protokollführenden unterzeichnet wird und unverzüglich dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten ist. [2]Das Protokoll wird den Prüfungsakten der/des Geprüften beigefügt. [3]Es werden Vordrucke des Prüfungsamts verwendet. [4]Es muss außer dem Namen der/des Geprüften Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung;
- die Namen der Prüfenden sowie der Protokollantin oder des Protokollanten;
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben;
- den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung;
- die Benotung;
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 19 Prüfende und Beisitzende

(1) [1]Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer. [2]Als Prüferin/Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. [3]Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden. [4]Zu Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, ist die Lehrperson, soweit sie nach Abs.1 Sätze 2 ff. prüfungsbefugt ist, ohne Bestellung Prüferin/Prüfer.

(3) [1]Die/Der Studierende kann unbeschadet der Regelung in Abs. 2 für die Abnahme der Prüfungsleistung Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. [2]Der Vorschlag begründet keinen An-

spruch. [3]Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin/des Prüfers, entgegenstehen.

(4) [1]Die Studierenden können Prüfende aus nachvollziehbaren Gründen ablehnen. [2]Die Hochschule verpflichtet sich, wenn die Notwendigkeit besteht externe Prüfende hinzuzuziehen.

(5) [1]Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der Studentin/dem Studenten die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. [2]Für die Prüferinnen/Prüfer gilt § 13 Abs. 8 Satz 2 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

(6) [1]Benotete künstlerisch-praktische Prüfungen, mündlichen Prüfungen und Präsentationen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. [2]Anstelle des zweiten Prüfenden, kann die Prüfung auch in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden durchgeführt werden. [3]Prüfende und Beisitzende werden vom Prüfungsausschuss bestellt. [4]Die/Der Studierende hat hierbei ein Vorschlagsrecht.

(7) [1]Die schriftliche Abschlussarbeit wird von mindestens zwei Prüfenden bewertet. [2]Besteht in einem Studiengang ein instrumentales/vokales Hauptfach, so ist die instrumentale/vokale Abschlussprüfung von mindestens drei Prüfenden abzunehmen. [3]Studiengangspezifische Besonderheiten sind in § 37 geregelt.

(8) Eine unbenotete Prüfungsleistung kann von einem Prüfenden abgenommen werden

(9) Hat eine Studentin oder ein Student eine Modulprüfung nicht bestanden, kann sie/er beim Prüfungsausschuss für die Wiederholungsprüfung eine Prüfungskommission von zwei Prüfenden verlangen, sofern sie oder er beim ersten Versuch von nur einer/einem Prüfenden beurteilt wurde.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der/dem Geprüften innerhalb eines Jahres nach der letzten Prüfung auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 21 Zusatzprüfungen

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzprüfung).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird/Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden auf Antrag der/des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 22 Bewertung und Notenbildung

(1) [1]Prüfungen werden in der Regel benotet. [2]Eine unbenotete Prüfungsleistung wird mit „bestanden" oder „nicht bestanden" bewertet.

(2) [1]Schriftliche Prüfungen sind in der Regel spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. [2]Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ggf. nachgeordnete Anmeldefristen einhalten können.

(3) Bei der Benotung einzelner Prüfungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0	ausgezeichnet/excellent	eine besonders hervorragende Leistung,
1,3	sehr gut/very good	eine hervorragende Leistung,
1,7/2,0/2,3	gut/good	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7/3,0/3,3	befriedigend/satisfactory	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7/4,0	ausreichend/sufficient	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	nicht ausreichend/fail	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) [1]Wird die Prüfungsleistung durch eine Prüfungskommission von zwei oder mehr Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend (4,0)" oder „bestanden" bewertet. Enthaltungen sind bei der Bewertung von Prüfungen nicht möglich.

(5) [1]Die Note der bestandenen Prüfung durch eine Prüfungskommission errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten nach Abs. 1. [2]Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, den Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. [3]Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen; im Falle von schriftlichen oder auf anderen Medien dokumentierten Prüfung wird auch die Prüfungsarbeit zur Prüfungsakte genommen.

(6) [1] Die Notenskala bei zusammengefassten Noten (Modulnoten, Abschlussnoten) lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,2: ausgezeichnet (excellent),

bei einem Durchschnitt von 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut (very good),

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut (good),

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend (satisfactory),

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend (sufficient),

bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend (fail).

(7) [1]Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [2]Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen. [3]Abs. 4 gilt entsprechend. [4]Die Studienordnung, der Studienplan des jeweiligen Studienganges und/oder das Modulhandbuch können Module als „unbenotet" ausweisen, diese gehen somit auch nicht in die Berechnung der Abschlussnote ein.

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

(1) [1]Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)" bewertet wurde. [2]Eine mit „nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) [1]Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden oder mit mindestens „ausreichend" bewertet sind und die in § 4 Abs. 1 für den Abschluss genannten Leistungspunkte erworben wurden. [2]Mit der erfolgreich abgelegten Masterprüfung ist das jeweilige Studium abgeschlossen.

(3) Eine zusammengesetzte Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle geforderten Teilleistungen mit mindestens „ausreichend (4,0)" oder als „bestanden“ bewertet wurden.

(4) [1]Hat die oder der Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich

des Hochschulrahmengesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen des jeweiligen Studiengangs entspricht, so kann sie oder er das Studium nicht fortsetzen. [2]Die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(5) Über die endgültig nicht bestandene (Teil-)Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(6) [1]Im Falle der endgültig nicht bestandenen Prüfung sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang der HMTMH wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt.

4. Masterprüfung

§ 24 Masterarbeit

(1) [1]Masterstudiengänge sehen obligatorisch eine Abschlussarbeit (Masterarbeit) vor, deren Aufgabenstellung den wesentlichen Studienzielen des Studiengangs entspricht. [2]Entweder wird eine angemessene Modulprüfung als Masterarbeit ausgewiesen oder die Masterarbeit bildet ein separates Modul.

(2) [1]Die Abschlussarbeit kann auch durch ein künstlerisches Abschlussprojekt ersetzt werden.

§ 25 Schriftliche Masterarbeiten

(1) [1]Ist eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit vorgesehen, kann das Thema der Arbeit von jeder, zur selbstständigen Lehre im gewählten Studiengang, berechtigten Lehrperson der HMTMH festgelegt werden (Erstprüferin/Erstprüfer). [2]Der Prüfungsausschuss kann eine Professorin/einen Professor einer anderen Hochschule oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person als Zweitprüferin/Zweitprüfer zulassen. [3]Dabei muss eine der prüfenden Personen über eine nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation verfügen.

(2) [1]Das Thema wird von der Erstprüferin/vom Erstprüfer nach Anhörung der/des Studierenden festgelegt. [2]Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. [3]Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. [4]Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der Studierende von der Erstprüferin/vom Erstprüfer betreut.

(4) [1]Eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit muss den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. [2]Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein. [3]Das Deckblatt muss entsprechend § 12, Abs.1, Satz 4 gestaltet sein.

(5) [1]Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Studentin/der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
[2]Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Plagiatserklärung. (siehe § 12, Abs.1, Satz 5)

(6) [1]Die schriftliche Arbeit ist fristgerecht in mehrfacher Ausfertigung entsprechend der Anzahl der Prüfenden im Prüfungsamt abzugeben. [2]Maßgebend sind die Öffnungszeiten des Prüfungsamtes am Abgabedatum. [3]Bei Zusendung per Post gilt als Abgabedatum der Poststempel. [4]Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. [5]Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit nicht „ausreichend (5,0)" bewertet, es sei denn, die/der Geprüfte hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(7) [1]Die schriftliche Arbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

§ 26 Bewertung der Masterarbeit

(1) Für die Bewertung der Masterarbeit gelten die Regelungen des § 22.

(2) Sofern es für einen Studiengang ECTS-Grades gibt, werden die Noten entsprechend ergänzt.

(3) [1]Die Bewertung der Masterarbeit sollte in der Regel innerhalb von acht Wochen nach dem Abgabetermin vorliegen. [2]Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ggf. nachgeordnete Bewerbungs- oder Anmeldefristen einhalten können.

§ 27 Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend (5,0)" bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend (5,0)" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin/der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat.

(3) [1]Das neue Thema der Masterarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Masterarbeit ausgegeben werden. [2]Für die Anfertigung der Masterarbeit gelten die Regelungen von § 25.

5. Schlussvorschriften

§ 28 Verfahrensvorschriften

(1) [1]Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. [2]Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. [3]Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) [1]Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin/eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) [1]Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. [2]Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. [3]Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

[4]Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 29 Schutzbestimmungen

(1) [1]Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können (Außergewöhnliche Belastung). [2]Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. [3]Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. [4]Studierende, die Nachteilsausgleiche in Prüfungssituationen benötigen, müssen sich rechtzeitig vor der Prüfung mit dem zuständigen Prüfungsamt in Verbindung setzen, um die Formalitäten zu klären. [5]Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. [6]Die individuellen Arrangements werden von dem jeweiligen Prüfungsamt verwaltet. [7]Beantragung eines Nachteilsausgleichs:

- der/die Studierende beantragt den Nachteilsausgleich schriftlich beim jeweiligen Prüfungsamt; der Antrag enthält Informationen darüber, auf welche Weise Prüfungssituation und/oder Studienorganisation beeinträchtigt sind und welche Arrangements notwendig sind;
- der/die Studierende legt ein aktuelles fachärztliches Attest vor (nicht älter als fünf Jahre), aus dem hervorgeht, in welcher Form Prüfungssituation und/oder Studienorganisation beeinträchtigt sind und welche Arrangements angemessen sind;
- das Prüfungsamt leitet Antrag und Attest an den Prüfungsausschuss weiter; der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Antrages;
- das Prüfungsamt informiert den/die Studierende schriftlich über die Entscheidung;
- das Prüfungsamt informiert die Prüfer*Innen über die Prüfungsarrangements;
- der Antrag, das ärztliche Attest, die Entscheidung des Prüfungsausschusses und die Beschreibung der individuellen Arrangements werden in der Studierendenakte dokumentiert.
- [8]Alle Anträge werden vertraulich behandelt.

(2) [1]Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. [2]Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartnerinnen bzw. -partner.

(3) [1]Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. [2]Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) [1]Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. [2]Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

Studiengangspezifischer Teil

§ 30 Zweck der Masterprüfung

[1]Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. [2]Mit dem Masterabschluss wird nachgewiesen, dass die Studierenden befähigt sind, den Beruf der Dirigentin oder des Dirigenten in Kinder- und Jugendchören in hervorragender Weise auszuüben. [3]Dabei soll der Nachweis eigenständiger künstlerischer Tätigkeit auf höchstem Niveau er- bracht werden. [4]Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, verantwortlich in leitender Funktion im musikalischen Bereich arbeiten zu können. [5]Sie werden in die Lage versetzt, Kinder und Jugendliche fachkompetent musikalisch zu fordern und zu fördern und Konzertprogramme von hervorragender Qualität zu gestalten.

§ 31 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen

[1]Neben der vertiefenden Ausbildung in den Besonderheiten der Kinder- und Jugendchorleitung sowie dem Fach Gesang sind die Charakteristika der Ausbildung primär auf drei Arbeitsfelder ausgerichtet: Förderung der Kinderstimme, Schaffung und Qualitätssicherung eines Werkrepertoires sowie Entwicklung des stimmdiagnostischen Hörens zur Verbesserung der Aufführungsqualität im Bereich Kinder- und Jugendchor. [2]Chorleitung, Gesang und die Didaktik/Methodik beider Fachgebiete durchziehen alle vier Semester. [3]Sie sind inhaltlich in den Seminaren, praktischen Übungen und Projektarbeiten miteinander verschränkt. [4]Darüber hinaus korrespondieren die künstlerischen Fächer mit den benachbarten künstlerischen Studiengängen der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. [5]Im dritten Semester liegt der Schwerpunkt der Ausbildung auf künstlerischen Proben- und Aufführungsprojekten, die als Vorbereitung auf die Masterarbeit selbständig durchgeführt werden. [6]Näheres zu Studienaufbau und Studieninhalten erläutern Studienplan und Modulbeschreibungen (Anlagen 1 und 2).

§ 32 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung setzt sich aus drei benoteten und zwei unbenoteten Modulprüfungen zusammen. [2]Folgende Module müssen belegt werden:

Modul 1	Chorleitung	benotet
Modul 2	Gesang	benotet
Modul 3	Kreative Aufführungspraxis	unbenotet
Modul 4	Masterarbeit	benotet
Modul 5	Pädagogik und Vermittlung	unbenotet

[3]Näheres zu den Prüfungen kann den Modulbeschreibungen entnommen werden (Anlage 2).

§ 33 Anmeldung zur Masterprüfung

siehe § 10.

§ 34 Masterprüfung

(1) Das Modul Masterarbeit besteht aus dem Einstudieren, der Organisation und Aufführung eines mindestens 30-minütigen Konzertprogramms für einen Kinder- und Jugendchor, der Erstellung eines nach wissenschaftlichen Methoden entwickelten Programmheftes sowie einer abschließenden halbstündigen mündlichen Prüfung, in der das Konzert aus Sicht der Chorleitung musikwissenschaftlich, künstlerisch-

interpretatorisch und aufführungspraktisch reflektiert wird.

(2) [1]Die Anmeldung zum Modul Masterarbeit erfolgt spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters im Prüfungsamt. [2]Die Kandidatin oder der Kandidat reicht einen Themenvorschlag für die Masterarbeit ein und kann einen Vorschlag unterbreiten, von wem die Masterarbeit betreut werden soll.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss legt das Thema der Masterarbeit fest, bestellt die zwei Prüferinnen bzw. Prüfer und benennt die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter, die oder der gleichzeitig die Masterarbeit betreut. [2]Die Themenausgabe ist aktenkundig zu machen und erfolgt über das Prüfungsamt zu Beginn des Semesters, spätestens aber mit Beginn der Vorlesungszeit. [3]Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 12 Wochen.

§ 35 Zulassung zur Masterprüfung

Siehe § 10.

§ 36 Prüfende und Beisitzende der Masterprüfung

Siehe § 19.

§ 37 Bildung der Abschlussnote

[1]Die Abschlussnote des Studiengangs ist das arithmetische Mittel der gewichteten Noten aller benoteten Modulprüfungen. [2]Die einzelnen Noten werden entsprechend den Leistungspunkten gewichtet, die den jeweiligen Modulen zugeordnet sind. [3]Dabei werden die Leistungspunkte des Moduls Masterarbeit doppelt gezählt.

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2016 in Kraft.

(2) [1]Sie ersetzt alle bisher gültigen Versionen der Studien- und Prüfungsordnung sowie ggf. die Rahmenordnung. [2]Studierende, die ihr Studium voraussichtlich bis zum 30.09.2017 abschließen, können ihr Studium nach der jeweiligen bisher für sie gültigen Studien- und Prüfungsordnung beenden.

(3) Bereits erbrachte Leistungspunkte und Prüfungsleistungen werden durch die jeweiligen Prüfungsausschüsse, in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsamt, gleichwertig übernommen.

Anlagen Kinder- und Jugendchorleitung M.Mus.

Anlage 1: Musterstudienplan

Nr.		Modul	LV	SWS	Leistungspunkte im Semester				LP
					1.	2.	3.	4.	
1	**Chorleitung**								**46**
	1.1	Chorleitung	E/G	2	5	5	5	5	20
	1.2	Hospitation und Lehrversuche	Selbststudium		2	2	2	2	8
	1.3	Ensemblepraktisches Partiturspiel	E	1	3	3			6
	1.4	Orchesterleitung	G	1,5	3	3	3	3	12
2	**Gesang**								**16**
	2.1	Gesang	E	1	2	2	2	2	8
	2.2	Blattsingen und Solmisation	G	1	1	1			2
	2.3	Chorische Stimmbildung	G	1	1	1			2
	2.4	Grundlagen der Gesangspädagogik	V/S	2			2	2	4
3	**Kreative Aufführungspraxis**								**26**
	3.1	Ensemblearbeit	G	2	4	4	4		12
	3.2	Praktikum	Selbststudium		1	1	1		3
	3.3	Werkanalyse	S	2		2	3		5
	3.4	Kinderstimmbildung und diagnostisches Hören	G	1	2	2	2		6
4	**Masterarbeit**		Selbststudium					15	**15**
5	**Pädagogik und Vermittlung**								**17**
	5.1	Didaktik und Methodik der Kinderchorleitung	S	1	2	2	2	2	8
	5.2	Musikvermittlung	S	2		2	3		5
	5.3	Berufspraktische Ergänzungsfächer	S/V/W	1	2	1	1		4
				Summe LP	**28**	**31**	**30**	**31**	**120**

Anlage 2: Modulhandbuch

Einleitende Erläuterungen:

Prüfungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können, aber in jedem Fall bestanden werden müssen. Das endgültige Nichtbestehen hat das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung zur Folge. Das Studium kann dann nicht mehr fortgesetzt werden.

Studienleistungen sind Vorleistungen, die dem Nachweis eines ernsthaft geführten Studiums dienen und Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung bzw. ihrer Teilprüfungen sind.

Modul 1 Chorleitung					
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Kinder- und Jugendchorleitung					
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur künstlerischen Arbeit mit professionellen Sängern und mit ambitionierten Kinder- und Jugendchören von der Breitenförderung bis hin zu anspruchsvollen Chorensembles im Rundfunk und anderen professionellen Bereichen; Kennenlernen der besonderen Spezifika der Kinder- und Jugendchorleitung (Probenmethodik, Phrasierungsarbeit, Gestik) und Erarbeiten der Chorliteratur aller Gattungen durch ensemblepraktisches Partiturstudium; souveräner Umgang mit Proben- und Konzertplanung im berufsspezifischen Arbeitsfeld				
Teilmodule	1.1 Chorleitung 1.2 Hospitationen und Lehrversuche 1.3 Ensemblepraktisches Partiturspiel 1.4 Orchesterleitung				
Modulprüfung	Eine benotete Prüfung in 1.1				
LP 46	**Dauer** 4 Semester	**Häufigkeit** Jedes Wise	**Workload** Präsenzstudium 240 h Selbststudium 1140 h		

Modul 1.1 Chorleitung					
Qualifikationsziele	Befähigung zur Verknüpfung der grundsätzlichen Schlagtechniken des Chordirigierens mit den Besonderheiten kreativer Melodieführung für Kinder; breite Repertoirekenntnis der Literatur für gleichstimmige Kinder- und Mädchenchöre und für gemischtstimmige Jugendchöre aller Stilepochen einschließlich zeitgenössischer Chorwerke.				
Inhalte	Analyse von Chorwerken im Gruppenunterricht; praktisches Chordirigieren vor einem Übechor; exemplarische Werke aller Stilepochen für Kinder- und Jugendchor, A-cappella-Werke und Werke mit Begleitung diverser Instrumente sowie Chor-Orchester-Werke; Altersgerechte und ganzheitliche Vermittlungsmethoden entsprechend der Bedürfnisse, Fähigkeiten und Möglichkeiten der aufeinanderfolgenden Entwicklungsphasen der Kinder und Jugendlichen.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Probenleitung und Einstudierung von zwei Chorwerken (ein A-cappella-Werk, ein Werk mit Begleitinstrumenten) (**benotet**)				
LP 20	**SWS** 2	**Lehrformen** Einzel-/ Gruppenunterricht	**Dauer** 4 Semester	**Häufigkeit** Beginn Wise	**Workload** Präsenzstudium 120 h Selbststudium 480 h

Modul 1.2 Hospitationen und Lehrversuche	
Qualifikationsziele	Kennenlernen der Kinder und Jugendlichen in ihrem Freizeitbereich – Chor- und Ensemblesingen (verschiedene Altersgruppen) – Assistenzen der/des Chorleiterin/Chorleiters (Kleingruppenbetreuung) – Strukturierung der Probenarbeit (Protokolle, Schüler- und Chorleiterbeobachtung)
Inhalte	Die Studierenden hospitieren im Wechsel pro Semester in Singklassen der Musikschule, in Chorklassen der allgemeinbildenden Schule, in Kinderchören der Kirchengemeinden, im viergliedrigen Chorsystem der Institutionen Knabenchor- und Mädchenchor Hannover. Die Chorleiterinnen und Chorleiter der Chöre fungieren als Mentorinnen und Mentoren, die in stetigem Austausch mit der oder dem

	verantwortlichen Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer stehen. Unter deren Beratung und Supervision finden im Rahmen der Hospitation auch Lehrversuche statt.				
Erläuterung	Selbststudium mit Beratung (Supervision durch Chorleiter bzw. Chorleiterin und Hauptfach-Lehrkraft). Bei unerwartetem Ausfall von Hospitationsmöglichkeiten kann der Prüfungsausschuss Ersatzleistungen definieren.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme (ca. 4 Stunden Hospitation pro Vorlesungswoche)				
Prüfungsleistung	---				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
8	---	Selbststudium	4 Semester	Beginn Wise	Präsenzstudium --- Selbststudium 240 h
Modul 1.3 Ensemblepraktisches Partiturspiel					
Qualifikationsziele	Fähigkeit zu angemessenem klavierpraktischen Partiturspiel von Chorwerken für die professionelle Leitung von Kinder- und Jugendchören.				
Inhalte	Übertragung von Chorwerken für Kinder- und Jugendchöre aus allen Stilepochen auf das Klavier; Klavierbegleitung von Chor- und Ensemblestücken.				
Studienleistung	Regelmäßiges Einüben von Chorstücken.				
Prüfungsleistung	---				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
6	1	Einzelunterricht	2 Semester	Beginn Wise	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 150 h
Modul 1.4 Orchesterleitung					
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur künstlerischen Arbeit mit professionellen Sängern und Laienensembles sowie zum Arrangieren und Instrumentieren von Chor-/Orchesterwerken für Kinder- und Jugendchöre; breite Repertoirekenntnis der Werke mit Besetzung durch Kinder- und Jugendstimmen aller Stilepochen				
Inhalte	Analyse von Chor-/Orchesterwerken im Gruppenunterricht, praktisches Orchesterdirigieren vor einem Übeorchester; Arrangieren, Instrumentieren für Laienensembles				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme; Leistungsnachweis nach Maßgabe des Lehrenden				
Prüfungsleistung	---				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
12	1,5	Gruppenunterricht	4 Semester	Beginn Wise	Präsenzstudium 90 h Selbststudium 270 h

Modul 2 Gesang			
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Kinder- und Jugendchorleitung			
Qualifikationsziele	Zielsetzung der Gesangsausbildung ist neben der Weiterentwicklung künstlerischer Gestaltungsfähigkeit die Befähigung der Studierenden zum funktionsgerechten Gebrauch ihrer eigenen Stimme und zur vorbildhaften Umsetzung funktioneller Abläufe in der Einheit Stimme- Körper. Sie lernen stimmliche Fehlentwicklungen von Kinder- und Jugendstimmen zu erhören und zu analysieren und physiologische Zusammenhänge der Kinderstimme zu reflektieren. Sie erwerben professionelle Fachkompetenz in der Anwendung von Beurteilungskriterien einer stimmgesunden Lied- und Chorliteratur.		
Teilmodule	2.1 Gesang 2.2 Blattsingen und Solmisation 2.3 Chorische Stimmbildung 2.4 Grundlagen der Gesangspädagogik		
Modulprüfung	Eine benotete Prüfung in 2.1		
LP	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
16	4 Semester	Jedes Wise	Präsenzstudium 180 h Selbststudium 300 h

Modul 2.1 Gesang					
Qualifikationsziele	Fähigkeit zu stilsicherer künstlerischer Interpretation eines sängerischen Vortrags; aufführungspraktische Kompetenz von Lied, Chorstimme und Arie aus Werken aller Stilepochen; Erwerb von Kompetenzen zum altersgerechten Umgang in der Anwendung stimmbildnerischer Förderung; Fähigkeiten zur Strukturierung von Übungen unter Berücksichtigung altersspezifischer Stimmentwicklung und Modifizierung altersangemessener Vermittlungswege				
Inhalte	Erarbeitung von unbegleiteten Volksliedern und begleiteten Kunstliedern, Arien aus den Gattungen Oper, Operette, Oratorium, Musical, sowie Jazz- und Popsongs.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Musikpraktische Präsentation (**benotet**): Vortrag zweier stilistisch unterschiedlicher Werke aus verschiedenen Gattungen und eines unbegleiteten Stückes.				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
8	1	Einzelunterricht	4 Semester	Beginn Wise	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 180 h

Modul 2.2 Blattsingen und Solmisation					
Qualifikationsziele	Professionelle Fachkompetenz des Vom-Blatt-Singens und Fähigkeit zur Anwendung der Solmisation in der Vermittlung der Tonhöhenunterscheidung im Kinderchor.				
Inhalte	Diverse Methoden des Vom-Blatt-Singens (z. B. Lars Edlund, Modus vetus, Modus novus); relative Solmisation nach Kodály.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme, regelmäßiges Einüben von Notenbeispielen				
Prüfungsleistung	---				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
2	1	Gruppenunterricht	2 Semester	Beginn Wise	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h

Modul 2.3 Chorische Stimmbildung					
Qualifikationsziele	Fähigkeiten zur Beherrschung grundlegender Stimmfunktionen: körperliche Aufrichtung, Atembalance, Artikulation, Sprachbehandlung, Registermischung, messa di voce.				
Inhalte	Kenntnisse der Unterscheidungsmerkmale Erwachsenen- und Kinderstimme; Erarbeitung eines Curriculums für Kinderstimmbildung: Übungsrepertoire zur Förderung der verschiedenen Stimmfunktionen, stimmdiagnostisches Hören, Vielfalt methodischer Vermittlungswege.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	---				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
2	1	Gruppenunterricht	2 Semester	Beginn Wise	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h

Modul 2.4 Grundlagen der Gesangspädagogik	
Qualifikationsziele	Fähigkeit, auf dem Gebiet der elementaren Stimmbildung grundsätzliche Stimmprobleme zu analysieren, zu diagnostizieren und Lösungsansätze anzubieten; Überblickswissen zu anatomischen, topographischen und physiologischen Zusammenhängen des "Instruments Stimme" sowie zur Stimmhygiene
Inhalte	Vermittlung grundlegender Kenntnisse in den Bereichen: - Anatomie, Physiologie; Akustik - Respiration, Phonation und Artikulation sowie der dafür notwendigen Körpereinstellungen (Aufrichtung, Haltung) - Stimmgattungen - Stimmentwicklung, Kinder- und Jugendstimme - Fachterminologie und Fachliteratur - Elementaren Methoden - Anfängerrepertoire
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme; Referat oder Präsentation

Prüfungsleistung		---			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
4	2	Vorlesung/Seminar	2 Semester	Beginn Wise	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h

Modul 3 Kreative Aufführungspraxis					
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Kinder- und Jugendchorleitung					
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur professionellen Leitung eines vokal/instrumentalen Ensembles und damit einhergehend die stilsichere Kompetenz zur Entwicklung einer Interpretationsvorstellung von Chorwerken der Renaissance bis zur Uraufführung für Kinder- und Jugendchöre; Erwerb vielfältiger Vermittlungsmethoden im variabel besetzten studentischen Ensemble, die zur Gestaltung innovativer Konzertformen der Kinder- und Jugendchorpraxis befähigen; Gestaltung innovativer Konzertformen für Kinder und Jugendliche: selbständige Integration von Chorbewegung, Chorchoreographien und halbszenische Aufführungen als Bereicherung von Konzertprogrammen in Praxisprojekte				
Teilmodule	3.1 Ensemblearbeit 3.2 Praktikum 3.3 Werkanalyse 3.4 Kinderstimmbildung und diagnostisches Hören				
Modulprüfung	Drei unbenotete Prüfungen in 3.1, 3.3 und 3.4.				
LP	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**		
26	3 Semester	Jedes Wise	Präsenzstudium 195 h Selbststudium 585 h		

Modul 3.1 Ensemblearbeit					
Qualifikationsziele	Kompetenz zum Erfinden, Arrangieren und Instrumentieren von Stücken und größeren Werken für Kinder unter Berücksichtigung der entwicklungsbedingten Besonderheiten von Kinderstimmen. Kompetenz diagnostischen Hörens und stimmbildnerischer Chorarbeit.				
Inhalte	Werke für Kinderchor, literarische Texte, Alltagstexte, Bilder, Film- ausschnitte, Spiele als Grundlage für Improvisation; Integration von Musik, Bewegung und Elementen des Theaters; Spiel und Bewegung; Arrangements für verschiedene Besetzungen und eigene Stücke: praktische Umsetzung - auch szenisch -, Einstudierung und Vorführung mit dem studentischen Ensemble des Studiengangs und dem Kinderchor der HMTMH.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Kontinuierliche Leistungskontrolle durch die Praxis des Unterrichts (**unbenotet**) (regelmäßige künstlerische Erarbeitung, organisatorische Strukturierung, Vorbereitung und Durchführung der Proben).				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
12	2	Gruppenunterricht	3 Semester	Beginn Wise	Präsenzstudium 90 h Selbststudium 270 h

Modul 3.2 Praktikum					
Qualifikationsziele	Fachkompetente Leitungsfähigkeit von Kinder- und Jugendchören im Bereich Musikschule, Chor- und Singschulen, Mädchenchor und Knabenchor Hannover; Erwerb von Kompetenzen zur Planung von Probenabläufen, Probeninhalten und Probenstrukturen (Stimmproben, Kleingruppen, Soloproben) unter Berücksichtigung entwicklungspsychologischer Besonderheiten unterschiedlicher Altersstufen.				
Inhalte	Probenbesuch in verschiedenen Kinder- und Jugendchören: selbständige stimmbildnerische und chorpraktische Arbeit mit Kleingruppen, Stimm- und Chorgruppen.				
Studienleistung	Nachweis von mind. 4 Wochen Praktikum				
Prüfungsleistung	---				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**

3	---	Selbststudium	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium --- Selbststudium 90 h

Modul 3.3 Werkanalyse					
Qualifikationsziele		Fähigkeit zur Analyse von Chorliteratur aller Epochen.			
Inhalte		Techniken und Methoden der Werkanalyse; Analyse ausgewählter Chorwerke; Verknüpfung von analytischen mit kultur- und rezeptionsgeschichtlichen Fragestellungen; Vermittlung von Analyseergebnissen.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme; Referat pro Seminar oder äquivalente Leistungen nach Maßgabe der Lehrkraft.			
Prüfungsleistung		Hausarbeit (**unbenotet**) von ca. 12-15 Seiten oder eine äquivalente Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft.			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
5	2	Seminar	2 Semester	Beginn Wise	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 90 h

Modul 3.4 Kinderstimmbildung und diagnostisches Hören					
Qualifikationsziele		Kompetenz diagnostischen Hörens und stimmbildnerischer Chorarbeit unter Berücksichtigung der entwicklungsbedingten Besonderheiten von Kinderstimmen.			
Inhalte		Stimmphysiologie, Hören von exemplarischen Beispielen, Aufbau eines stimmbildnerischen Übungsrepertoires und dessen Erprobung sowohl im Einzel- als auch im Gruppenunterricht (Kinderchor).			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Kontinuierliche Leistungskontrolle (**unbenotet**) durch die Erarbeitung eines Übungsrepertoires sowie die Vorbereitung und Durchführung von stimmbildnerischen Einheiten im Einzelunterricht und im Rahmen der Proben des Kinderchores an der HMTMH.			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
6	1	Gruppenunterricht	3 Semester	Beginn Wise	Präsenzstudium 45 h Selbststudium 135 h

Modul 4 Masterarbeit	
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Kinder- und Jugendchorleitung	
Qualifikationsziele	Mit der Masterarbeit wird nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Konzertprogramm von 30 Minuten nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu analysieren und unter künstlerischen Gesichtspunkten zur Aufführung zu bringen. Beherrschung der Chorleitertätigkeit für Kinder- und Jugendchöre: Programmplanung und stilsichere Interpretation von Werken für Kinder- und Jugendchöre von der Renaissance bis zum 21. Jahrhundert einschließlich der Aufführung von Konzerten und der Erstellung eines nach wissenschaftlichen Methoden entwickelten Programmheftes
Inhalt	Werkanalyse von Werken für ein Konzertprogramm unter Einbeziehung erziehungswissenschaftlicher, kulturgeschichtlicher und sozio- kultureller Kenntnisse; stimmlich-musikalische Einstudierung eines 30-minütigen Konzertprogramms mit einem Kinder- und einem Jugendchor; Organisation und Aufführung des Konzertprogramms
Modulprüfung	Studienleistung: ---

		Prüfungsleistung:	Musikpraktische Präsentation (**benotet**): 30-minütiges Konzertprogramm mit Chorwerken von der Renaissance bis zum 21. Jahrhundert, kommentiertes Programmheft; abschließend halbstündige mündliche Prüfung, in der das Konzert aus Sicht der Chorleitung musikwissenschaftlich, künstlerisch-interpretatorisch und aufführungspraktisch reflektiert wird (siehe § 37 Studien- und Prüfungsordnung): Die Anmeldung zum Modul Masterarbeit erfolgt spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters im Prüfungsamt. Die Kandidatin oder der Kandidat reicht einen Themenvorschlag für die Masterarbeit ein und kann einen Vorschlag unter- breiten, von wem die Masterarbeit betreut werden soll. Der Prüfungsausschuss legt das Thema der Masterarbeit fest, bestellt die zwei Prüferinnen bzw. Prüfer und benennt die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter, die oder der gleichzeitig die Masterarbeit betreut. Die Themenausgabe ist aktenkundig zu machen und erfolgt über das Prüfungsamt zu Beginn des Semesters, spätestens aber mit Beginn der Vorlesungszeit. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 12 Wochen.		
LP 15	**SWS** ---	**Lehrformen** Selbststudium	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium --- Selbststudium 450 h

Modul 5 Pädagogik und Vermittlung					
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Kinder- und Jugendchorleitung					
Qualifikationsziele	Fachkompetente, kindgerechte und menschlich einwandfreie Leitungskompetenz von Kinder- und Jugendchören; Fähigkeiten zur Präsentation, Vermittlung und Organisation von Konzerten für Kinder- und Jugendchöre. In Seminaren und bei Lehrversuchen in der Praxis (Kinderchöre, Singklassen der Musikschule, Chorklassen in Grund- schule und Gymnasium, Vokale Grundstufen Knabenchor Hannover, Mädchenchor Hannover) vertiefen die Studierenden ihr Wissen um Unterrichtsinhalte und -methoden. Sie erwerben Fachkompetenz in der Planung, Durchführung und Reflexion von Chorproben, um in der zweiten Phase des Studiums selbständig fachkompetent Proben leiten und Aufführungsprojekte durchführen zu können.				
Teilmodule	5.1 Didaktik und Methodik der Kinderchorleitung 5.2 Musikvermittlung 5.3 Berufspraktische Ergänzungsfächer				
Modulprüfung	Je eine unbenotete Teilprüfung in 5.1 und 5.2.				
LP 17	**Dauer** 4 Semester	**Häufigkeit** Jedes Wise	**Workload** Präsenzstudium 165 h Selbststudium 345 h		

Modul 5.1 Didaktik und Methodik der Kinderchorleitung					
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur Planung, Durchführung und Analyse von Chorproben anhand der gängigen Literatur über Chorleitung, Dirigieren und Probenmethodik; Entwicklung verschiedener Konzeptionen; Erwerb differenzierter Vermittlungswege unter Berücksichtigung der entwicklungspsychologischen Besonderheiten jeder Altersstufe.				
Inhalte	Schriftlicher Probenentwurf nach verschiedenen Planungsmodellen; methodische Vorgehensweisen.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Schriftliche Probenplanung (**unbenotet**)				
LP 8	**SWS** 1	**Lehrformen** Seminar	**Dauer** 4 Semester	**Häufigkeit** Beginn Wise	**Workload** Präsenzstudium 60 h Selbststudium 180 h

Modul 5.2 Musikvermittlung					
Qualifikationsziele		Vertiefte Kenntnisse im Bereich der Musikvermittlung und Pädagogik.			
Inhalte		Entsprechend den wechselnden Angeboten aus Musikwissenschaft und Musikpädagogik insbesondere mit Schwerpunkt auf Konzertvermittlung und Präsentation von Konzerten.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme; Referat pro Seminar oder äquivalente Leistungen nach Maßgabe der Lehrkraft			
Prüfungsleistung		Hausarbeit (**unbenotet**) von ca. 12-15 Seiten in einem der Seminare			
LP 5	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar	**Dauer** 2 Semester	**Häufigkeit** Beginn Wise	**Workload** Präsenzstudium 60 h Selbststudium 90 h

Modul 5.3 Berufspraktische Ergänzungsfächer					
Qualifikationsziele		Praktische Kenntnisse für die Berufspraxis (z. B. über Chor- und Selbstmanagement, Öffentlichkeitsarbeit; Vereinsführung, Musiker- recht); Kenntnisse der Entwicklungspsychologie, der Anthropologie und der Soziologie; Befähigung zur Leitung von mehrtägigen Studientagen.			
Inhalte		Hier werden für die Ausbildung wichtige Ergänzungsfächer in Entwicklungspsychologie, Soziologie, Chormanagement, Recht und Marketing in der Form von Blockseminaren angeboten. Das Angebot richtet sich nach dem Stand des inhaltlichen Ausbildungsprofils der Studierenden und erfolgt in Absprache mit anderen Studiengängen, die in diesem Bereich Wahlangebote machen.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme; Leistungsnachweis nach Maßgabe des Lehrenden			
Prüfungsleistung		---			
LP 4	**SWS** 1	**Lehrformen** Seminar/Vorlesung/ Workshop	**Dauer** 3 Semester	**Häufigkeit** Beginn Wise	**Workload** Präsenzstudium 45 h Selbststudium 75 h